Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
Antragsfrist: 04.03.2020

01.04.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 3
Einladung HFA 3
Niederschrift ö HA 16.01.2020 5
Vorlagendokumente 16
TOP Ö 4 Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen 16
Vorlage 198/2020-2 16
TOP Ö 5 Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz 18
Vorlage 082/2020-3 18
TOP Ö 6 Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.01.2020 betr. Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim 19
Antragsvorlage 064/2020-2 19
Anregung 064/2020-2 22
TOP Ö 8 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 03.03.2020 betr. Stellenbedarf und Stellenausstattung in der Abteilung Feuerschutz 24
Antragsvorlage 214/2020-11 24
Gemeinsamer Antrag 214/2020-11 25
TOP Ö 10 Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2019 - vorläufiges Ergebnis 27
Vorlage ohne Beschluss 074/2020-2 27
TOP Ö 11 Mitteilung betr. Rückmeldungen zur Resolution des Rates der Stadt Bornheim "Keine Einsparung des Landes auf Kosten der Kommunen" 31
Vorlage ohne Beschluss 213/2020-1 31
Rückmeldungen zur Resolution 213/2020-1 32
TOP Ö 12 Mitteilung betr. Möglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit sowie von Menschen mit Behinderung 44
Vorlage ohne Beschluss 218/2020-11 44
TOP Ö 13 Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HFA) 45
Vorlage ohne Beschluss 143/2020-1 45
Halbjahresbericht HFA 01.07.2019 - 31.12.2019 143/2020-1 46

E i n l a d u n g

Sitzung Nr.	32/2020
HA Nr.	**2/2020**

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 05.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Mittwoch, 01.04.2020, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2,** statt

.Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 03/2020 vom 16.01.2020	
4	Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen	198/2020-2
5	Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz	082/2020-3
6	Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.01.2020 betr. Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim (BüA 18.02.)	064/2020-2
7	Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 12.02.2020 betr. Erstellung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen (UwA 31.03.)	151/2020-2
8	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 03.03.2020 betr. Stellenbedarf und Stellenausstattung in der Abteilung Feuerschutz	214/2020-11
9	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.02.2020 betr. Teilfinanzierung Straßenausbaubeiträge (KAG) durch das Land NRW	188/2020-7
10	Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2019 - vorläufiges Ergebnis	074/2020-2
11	Mitteilung betr. Rückmeldungen zur Resolution des Rates der Stadt Bornheim "Keine Einsparung des Landes auf Kosten der Kommunen"	213/2020-1
12	Mitteilung betr. Möglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit sowie von Menschen mit Behinderung	218/2020-11
13	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HFA)	143/2020-1
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	221/2020-1
15	Anfragen mündlich	

	Nicht öffentliche Sitzung	
16	Vergabe des Auftrages für Elektroarbeiten (mobiler Stromerzeuger) im Feuerwehrgerätehaus Hersel	094/2020-1
17	Vergabe des Auftrages zur Sanierung von Abwasseranlagen in städtischen Gebäuden	135/2020-1
18	Vergabe des Auftrages für Architektenleistungen zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes für das Rathaus	195/2020-1
19	Vergabe des Auftrages zur Wartung einer Feuerleiter am Feuerwehr-Einsatzfahrzeug	200/2020-1
20	Verlängerung bzw. Neuabschluss der Mietverträge mehrerer Objekte zur Unterbringung von Flüchtlingen	212/2020-6
21	Mitteilung betr. Abschluss des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Erschließungsträgers der Bebauungsplangebiete 220 A und 220 C	219/2020-1
22	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	222/2020-1
23	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift

Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **16.01.2020**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	**Öffentliche Sitzung**	Sitzung Nr.	03/2020
	Nicht-öffentliche Sitzung	**HA Nr.**	**1/2020**

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang	Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE
Marx, Bernd	CDU-Fraktion
Müller, Marc	CDU-Fraktion
Paveh, Siyamak	SPD-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion
Schmitz, Rolf	CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim	
Breuer, Wolfgang	Feuerwehr
Cugaly, Ralf	
Henseler, Frank	Feuerwehr
Krumbach, Nicole	
Pilger, Christiane	
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter	
von Bülow, Alice, Beigeordnete	
Walter, Sabine	

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion

Koch, Christian FDP-Fraktion
Prinz, Rüdiger CDU-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 90/2019 vom 28.11.2019	
4	Bornheimer Aktionsbündnis „Jugend trifft auf Blaulicht – Gemeinsam als Team“	779/2019-3
5	Entwurf des Gesamtabschlusses 2018	751/2019-2
6	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 17.05.2020	749/2019-3
7	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 06.09.2020	770/2019-3
8	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 29.11.2020	771/2019-3
9	Anregung nach § 24 GO NRW vom 25.09.2019 betr. Hundeangelegenheiten	605/2019-2
10	Anregung nach § 24 GO NRW vom 17.10.2019 betr. "nette Toilette"	726/2019-5
11	Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 19.12.2019 betr. Bekämpfung von möglichen Bränden von Wäldern und Feldfluren auf Bornheimer Stadtgebiet	038/2020-3
12	Mitteilung betr. Stellenausschreibung Amtsleitung 1 - Rechts-und Vergabeamt, Ratsbüro	784/2019-11
13	Mitteilung betr. Änderung des Dezernatsverteilungsplans ab 01.01.2020	782/2019-11
14	Mitteilung betr. Veranstaltung "Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen"	016/2020-GB
15	Mitteilung betr. Veranstaltungen 2020 und touristische Projekte	018/2020-11
16	Mitteilung betr. Neubau der Rettungswache Bornheim durch den Rhein-Sieg Kreis	026/2020-3
17	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	031/2020-1
18	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss
1. beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, den Tagesordnung 23 von der

Tagesordnung abzusetzen

und

2. auf Antrag der SPD-Fraktion, die Tagesordnungspunkte 6-8 zusammen zu behandeln aber getrennt abzustimmen.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 18.

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Einwohnerfragestunde**	

Die gestellte Einwohnerfrage und die Antwort ist als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Anlage siehe Seite 11

3	**Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 90/2019 vom 28.11.2019**	

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 90/2019 vom 28.11.2019 keine Einwände.

4	**Bornheimer Aktionsbündnis „Jugend trifft auf Blaulicht – Gemeinsam als Team“**	**779/2019-3**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

5	**Entwurf des Gesamtabschlusses 2018**	**751/2019-2**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat nimmt den Entwurf des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 des Konzerns „Stadt Bornheim“ zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

- Einstimmig -

6	**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 17.05.2020**	**749/2019-3**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss
1. nimmt die Stellungnahmen und ergänzenden Ausführungen der Verwaltung zur

Kenntnis.

2. empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 17.05.2020 vom [XX.XX.]2020:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 17.05.2020 vom [XX.XX.]2020
Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom [XX.XX.]2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung
Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 17.05.2020 anlässlich der „Kleinkirmes mit Bornheimer Frühling und Spargelfest sowie Klimatag“

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):

Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 13.03.2019 außer Kraft.

- Einstimmig -

7	**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 06.09.2020**	**770/2019-3**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. nimmt die Stellungnahmen und ergänzenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 06.09.2020 vom [XX.XX.]2020:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 06.09.2020 vom [XX.XX.]2020
Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom [XX.XX.]2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung
Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung am folgenden Sonn- und Feiertag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 06.09.2020 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):
Für die Veranstaltung am 06.09.2020 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“ im Ortsteil Bornheim:
Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 13.03.2019 außer Kraft.

- Einstimmig -

8	**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 29.11.2020**	**771/2019-3**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. nimmt die Stellungnahmen und ergänzenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 29.11.2020 vom [XX.XX.]2020:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 29.11.2020 vom [XX.XX.]2020
Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom [XX.XX.]2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung
Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 29.11.2020 anlässlich des „Weihnachtsmarktes“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):
Für die Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ im Ortsteil Bornheim:
Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 13.03.2019 außer Kraft.

- Einstimmig -

9	**Anregung nach § 24 GO NRW vom 25.09.2019 betr. Hundeangelegenheiten**	**605/2019-2**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die bisherige Verfahrensweise nicht zu verändern.

- Einstimmig -

10	**Anregung nach § 24 GO NRW vom 17.10.2019 betr. "nette Toilette"**	**726/2019-5**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, das Projekt, „Nette Toilette“ im Haushaltsjahr 2020 umzusetzen und zu prüfen, ob im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts die Ausgabe außerplanmäßig aus dem allgemeinen Haushalt getätigt werden kann und den Seniorenbeirat über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

- Einstimmig -

11	**Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 19.12.2019 betr. Bekämpfung von möglichen Bränden von Wäldern und Feldfluren auf Bornheimer Stadtgebiet**	**038/2020-3**

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen
AM Weiler betr. Frage 4 letzter Absatz
Was ist da seitens der Stadt vorgesehen?
Antwort:
Initiiert durch den AK Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der FFW der Stadt Bornheim in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadt Bornheim, wird in entsprechenden Zeiten anlassbezogen berichtet, weil man nur dann die Wahrnehmung der Bevölkerung hat, dass sie bereit sind solche Meldungen zu lesen. Verstärkt Meldungen/Informationsmitteilungen über die Presse und über die Internetseite erfolgen. Es wird auch häufiger in Zukunft bei solchen Wetterlagen auf die entsprechenden Warn- und Gefahrenstufen, die aktuell gelten, hingewiesen. Nur durch die stete Wiederholung kann man hoffen, in das Bewusstsein der Bevölkerung zu dringen und zu sensibilisieren.
Die Idee Informationsschilder aufzustellen wurde verworfen, da diese sehr schnell nicht mehr wahrgenommen werden.
Die Löschgruppen betreiben dazu noch im Bereich der social media verschiedene Plattformen, wo sie, unterstützt durch die Presse und Öffentlichkeitsarbeit, immer wieder entsprechende Warnhinweise bringen.

AM Kleinekathöfer betr. Warn App Nina
Wäre es möglich dort solche Warnungen zu platzieren?

Antwort:
Die Warn App Nina ist eine landesweit betriebene Plattform und App, auf die nach bestimmten Maßgaben zugegriffen werden darf.
Die App ist für akute Gefahrenlagen vorgesehen. Darüber hinaus können keine präventiven Mitteilungen gemacht werden.

AM Quadt-Herte betr. Frage 2, Tanklöschfahrzeug
Kann bei der Anschaffung und Ausschreibung darauf geachtet werden, dass ein Fahrzeug ausgeschrieben wird, das dann geländegängig ist?
Antwort:
Ja, im Brandschutzbedarfsplan ist die Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges vorgesehen.
Ein geländegängiges/geländefähiges Fahrzeug ist angedacht.

12	**Mitteilung betr. Stellenausschreibung Amtsleitung 1 - Rechts-und Vergabeamt, Ratsbüro**	**784/2019-11**

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage AM Quadt-Herte
Gibt es einen genauen Zeitpunkt, wann die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand tritt?
Antwort:
Der offizielle Rentenbeginn ist der 01.06.2020, aber Ende April wird sich Frau Pilger verabschieden.

13	**Mitteilung betr. Änderung des Dezernatsverteilungsplans ab 01.01.2020**	**782/2019-11**

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage AM Kabon
Was bedeutet dies für die Personalkosten?
Antwort:
Im Rahmen der Personalkosten/Stellenbewertung wirkt sich das auf eine Beamtenstelle aus, die von A12 auf A13 umzustellen ist.

14	**Mitteilung betr. Veranstaltung "Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen"**	**016/2020-GB**

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen
AM Weiler
Warum wird keine Veranstaltung durchgeführt?
Antwort:
Was gemacht wird, stimmt die Gleichstellungsbeauftragte ab.
In diesem Jahr wurde nur auf die Aktion hingewiesen.
Sollte es der Wunsch sein, wird die Gleichstellungsbeauftragte gebeten, mit Beteiligung der Fraktionen am „Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen“ eine Veranstaltung durchzuführen.

AM Maria Koch
Können dazu auch die Ratsherren eingeladen werden?
Antwort:
Bei Veranstaltungen werden immer alle Frauen und Männer eingeladen.

15	**Mitteilung betr. Veranstaltungen 2020 und touristische Projekte**	**018/2020-11**

- Kenntnis genommen -

16	**Mitteilung betr. Neubau der Rettungswache Bornheim durch den Rhein-Sieg Kreis**	**026/2020-3**

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen
AM Söllheim betr. Verzögerung des Neubaus der Rettungswache
Antwort:
Man ist froh, dass die Rettungswache in Bornheim, wenn die Stellen im Rhein-Sieg-Kreis besetzt werden, als erstes auf der Prioritätenliste steht und dass an der aktuellen Situation etwas verbessert werden soll (z.B. Aufstockung, Anbau an die Containeranlage).

AM Hanft
Wenn die Grundstücksverhandlungen noch nicht abgeschlossen sein sollten, könnte da von Seiten der Verwaltung etwas über den neuen Sachstand im nicht öffentlichen Teil gesagt werden?
Antwort:
Dies wird im nicht öffentlichen Teil berichtet.

17	**Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	**031/2020-1**

Mündliche Mitteilungen
Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen
Keine.

18	**Anfragen mündlich**	

AM Heßling
Wann öffnet die geschlossene Postfiliale in Hemmerich wieder?
Antwort:
Wird geprüft.

AM Quadt-Herte betr. Tiefbauarbeiten Am Hühnermarkt durch die Telekom für Glasfasernetz
Ist die Maßnahme vorgezogen worden und gibt es keine Anfragen mehr für die zweite Charge?
Antwort:
Die Telekom ist nicht in der zweiten Tranche dabei, sondern ist noch mit der 1. Tranche intensiv beschäftigt.
Es kann sein, dass die Schaltkästen schon verbunden werden. Zuerst soll aber der 1. Abschnitt abgeschlossen werden, welcher noch andauert.

AM Hanft
Im Bereich Brenig wurden im November Grundstückseigentümer durch ein Callcenter der Niederlande wegen Terminvergabe in den nächsten Tagen von der Telekom kontaktiert. Passiert ist über Monate nichts und bei den Bereitstellungsplätzen der Lagermaterialien sind seit Wochen keine Aktivitäten mehr zu beobachten.

1. Ist der Verwaltung ein Zeitplan bekannt für diese weiteren Ausführungsarbeiten im Glasfaserausbau?

Antwort:
Die baulichen Aktivitäten werden noch das ganze Jahr 2020 in Anspruch nehmen und die Bauphase für die Technik ist bis März 2021 vorgesehen.

2. Bedeutet das im Extremfall, dass bis März 2020/2021 der jetzige Zustand so lange Bestand haben könnte?

Antwort:
Ja, der Technikausbau wird in der 2. Jahreshälfte 2020 beginnen.

Ende der Sitzung: 19:32 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Anlage zu TOP 3

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

27.12.2019

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Bürgermeister der Stadt Bornheim
- Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschuss -
Raushausstr. 2

53332 Bornheim

Einwohnerfragestunde zu Beginn der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.01.2020
Höhe der „Freiwilligen Ausgaben" im Haushaltsjahr 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 20 GeschO bitte ich um Beantwortung der folgenden Frage:

Wie hoch ist/war der Haushaltsansatz für „Freiwillige Leistungen" im Haushaltsjahr 2019?

Ich wünsche auch eine schriftliche Beantwortung.

Mit herzlichen Grüßen

Detlef Brenner

Antwort:
Nach der Definition der Aufsichtsbehörden zählen verschiedene Leistungen etwa die Unterstützung der offenen Ganztagsschulen, Bereiche der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Zuschuss an das Kulturforum und die Musikschule sowie verschiedene Mitgliedschaften (z.B. Hochwassernotgemeinschaft Rhein, Landesverband VHS, Verkehrswacht, Rhein-Voreifel-Touristik e.V., Verband Standesbeamte, Organisation Rechnungsprüfung, Kämmerer-Verband) und die Wirtschafts- und Tourismusförderung zu den freiwilligen Aufgaben. Die Stadt Bornheim und auch viele andere Städte sehen viele dieser Aufgaben im Pflichtaufgabenbereich.

Der Haushaltsansatz für Freiwillige Leistungen im Haushaltsjahr 2019 ist der Vorlage „Haushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen" (Vorlage 547/2018), Anlage 7 im Ratsinformationssystem zu entnehmen
Zusatzfrage:
Kann die Summe genannt werden?
Antwort:
In der Anlage kann dies nachgelesen werden. Es sind ca. 800.000 Euro, dies entspricht ca. 0,7% des Haushaltsvolumens.

TOP

Ö 4

Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020
Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	198/2020-2
Stand	11.03.2020

Betreff Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Nachtragssatzung 2019/2020 und den Nachtragsstellenplan wie folgt zu ändern: …….

2. beschließt die Nachtragssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen und den Nachtragsstellenplan unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 12.03.2020 den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die zur Beratung des Nachtragshaushaltes erforderlichen Unterlagen sind dem Rat zur Kenntnis gegeben worden; siehe hierzu Vorlage 095/2020-2.

Hierbei handelt es sich um die folgenden Teilergebnis- und Teilfinanzpläne, die nachtragsverändernde Bedarfe umfassen:

1.01.09 Personalmanagement, 1.01.12 TUI und 1.01.15 Gebäudewirtschaft

1.03.02 Sekundarschule

1.06.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und 1.06.03 Erzieherische Hilfen

1.12.02 Straßenbau,-unterhaltung,-bewirtschaftung

1.13.01 Öffentliches Grün

1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft.

Sofern sich während des Beratungsverfahrens weitere Änderungsbedarfe zum Entwurf des Nachtragshaushaltes 2019/2020 zeigen, werden diese durch Ergänzungsvorlagen dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem vorliegenden Entwurf des Nachtragshaushaltsplans

Anlagen zum Sachverhalt

Nachtragshaushaltsplan mit allen Anlagen

TOP

Ö 5

Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	082/2020-3
Stand	11.03.2020

Betreff Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 die Verwaltung beauftragt, ihm halbjährlich zu den aktuellen Entwicklungen im Feuer- und Bevölkerungsschutz zu berichten.

Die letzte Berichterstattung erfolgte in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 28.11.2019.

Die Verwaltung berichtet in der jetzigen Sitzung insbesondere

- zur Einsatzstatistik des Jahres 2019
- zum Umsetzungsstand des Brandschutzbedarfsplans, insbesondere zur Feuerwehrgerätehausertüchtigung sowie
- zu den Anforderungen bei der Bekämpfung von Wald- und Feldbränden.

Die nächste Berichterstattung soll nach der Konstituierung des neuen Rates im dann zuständigen Ausschuss erfolgen.

TOP

Ö 6

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	18.02.2020
Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020
Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	064/2020-2
Stand	27.01.2020

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.01.2020 betr. Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf für den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf für den Rat:

Der Rat beschließt, von der Einführung einer Satzung zur Erhebung einer Pferdesteuer abzusehen.

Sachverhalt

Die Anregung vom 02.01.2020 bezieht sich auf die Einführung einer Erhebung von Pferdesteuer im Bornheimer Stadtgebiet.

Grundlagen:
Die Pferdesteuer ist eine Aufwandsteuer, die dem Grunde nach von Kommunen im Rahmen ihres Steuerfindungsrechts gegenüber Pferdehaltern erhoben werden kann. Das Recht zur Erhebung einer solchen Steuer wird aus dem Kommunalabgabengesetz abgeleitet.
Für die Erhebung einer Pferdesteuer bildet eine entsprechende Satzung die Rechtsgrundlage. Diese muss unter anderem die Höhe der zu entrichtenden Steuer festlegen und eventuelle Befreiungsmöglichkeiten normieren.

Die Einführung einer bisher nicht erhobenen Steuer bedarf der Zustimmung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Hierzu ist ebenfalls die Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises) zu beteiligen. Bisher hat das Innenministerium NRW noch keiner Kommune die Einführung einer Pferdesteuer genehmigt. Die Erfolgsaussichten zur Genehmigung werden daher als gering eingeschätzt.

Von der Erhebung einer Pferdesteuer sind die in der Anregung angeführten Abgaben abzugrenzen.

Die Reitabgabe basiert auf der Grundlage des § 62 Landesnaturschutzgesetz NRW. Demnach ist neben einer Kennzeichnung von Pferden auch eine Reitabgabe zu entrichten. Diese wird vom Rhein-Sieg-Kreis erhoben und ist für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen zweckgebunden.

Hiervon unabhängig kann aus einer angeregten Erhebung einer Pferdesteuer keine (Gegenleistungs-)Verpflichtung hergeleitet werden. Bei Steuern handelt es sich dem Grunde nach um Einnahmen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens ohne eine konkrete Gegenleistung (§ 3 Abgabenordnung).

Fallzahlen/Kostenschätzung:
Konkrete Angaben über die Anzahl in Bornheim gehaltener Pferde liegen nicht vor. Insofern wurde die Anzahl der beim Rhein-Sieg-Kreis erhobenen Reitabgabe zugrunde gelegt. Für 2019 wurden Reitkennzeichen für 325 Pferde ausgegeben.

Die Bemessung der Steuerhöhe obliegt ebenfalls der Kommune. Nach aktueller Erkenntnis wird die Pferdesteuer bundesweit in ca. 4 Kommunen erhoben, wovon eine Kommune (Hessen) die Pferdesteuer in 2021 wieder abschafft. Gründe sind hier die geringen und hinter den Erwartungen gebliebenen Erträge. Die Höhe der Pferdesteuer variiert dort von 90 bis 300 EUR/Jahr. Hierbei werden lediglich Pferde zur Freizeitgestaltung besteuert, während gewerblich genutzte Pferde von der Steuerpflicht befreit wären.

Legt man hierzu einen geschätzten Anteil von 50% der gemeldeten Pferde zur Freizeitgestaltung (rd.160) bei einem gemittelten Steuersatz von 200 EUR/Jahr zu Grunde, könnte für die Stadt Bornheim ein jährlicher Steuerertrag von 33 TEUR kalkuliert werden. Der genaue Anteil von Pferde der Freizeitnutzung gewerblich genutzten Pferden ist nicht Gegenstand derzeitiger Statistiken.

Dem gegenüber stehen Aufwendungen für

- -Erlass einer Satzung, einschl. erforderliche Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht, Zustimmungsverfahren mit dem Innenministerium., Gremienbeschlüsse
- -erstmalige Erhebung und Erfassung der steuerpflichtigen Pferde haltenden Personen
- -Festsetzung der Steuer (Bescheide)
- -Überwachung und Vollziehung der Steuerpflicht (ggf. Mahnung, Vollstreckung)
- -Bearbeitung von Widersprüchen, Klagen
- -entsprechenden Personalbedarf.

Der erforderliche Stellenumfang ist bei entsprechender Aufgabenstellung in Analogie zu vgl. Fallzahlen kommunaler Steuern bemessen und zusätzlich bereitzustellen. Mit dem derzeitigen Stellenvolumen ist eine zusätzliche Steuerhebung nicht abbildbar.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die dargestellten Daten erst im Zuge einer tatsächlichen Bestandsaufnahme (Verfahren analog Hundebestandsaufnahme) gesichert verifiziert werden können. Hierfür sind rd. 25.000 EUR zu veranschlagen.

Erfahrungen der Kommunen, in denen eine entsprechende Steuerpflicht besteht, lassen erkennen, dass mit der Steuererhebung in diesen Kommunen eine Verlagerung der Tierhaltung in umliegende Kommunen erfolgte. Mit einer Reduzierung des Pferdebestandes geht ein unkalkulierbarer reduzierter Steuerertrag einher. Die Prognose eines möglichen Steuerertrages bleibt insofern risikobehaftet.

Unabhängig des finanziellen Risikos ist ein nicht unerheblicher Imageverlust/ Reputationsschaden für die Stadt Bornheim als erste Kommune mit einer entsprechenden Steuerpflicht in Nordrhein-Westfalen sowie eine der wenigen Kommunen in Deutschland zu erwarten.

Zusammenfassend regt die Verwaltung aus den dargestellten Gründen an, von der Erhebung einer Pferdesteuer abzusehen.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung vom 02.01.2020

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

02.01.2020

Mobil: 0151 56083731

Der Antragsteller wünscht ausdrücklich keine Unkenntlichmachung seiner personenbezogenen Daten!

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Bürgermeister Stadt Bornheim
- Ausschuss für Bürgerangelegenheiten -
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Antrag gemäß § 24 GO NRW für die nächste Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 18. Februar 2020
Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 24 GO NRW bitte ich folgende Anregung als Antrag auf die Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu veranlassen:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bornheim den Bürgermeister mit der Prüfung der Einführung einer Erhebung von Pferdesteuer zu beauftragen.

BEGRÜNDUNG:

Während Hundebesitzer in der Stadt Bornheim jährlich eine Hundesteuer von in der Regel zumindest 90,00 Euro zahlen müssen, ohne dass dafür eine Gegenleistung erbracht wird, zahlen Pferdebesitzer eine Abgabe an den Kreis, welche bei Privatpersonen nur in etwa die Hälfte der zu zahlenden Hundesteuer entspricht, und erhalten dafür als Gegenleistung die Anlegung und Unterhaltung von gesonderten „Reitspuren“ neben Waldwegen etc., welche von Pferdereitern/innen verbindlich vorgeschrieben zu benutzen sind (Verkehrszeichen 238 – Reitweg – StVO).

Dieses stellt aus meiner persönlichen Sicht nicht nur eine Ungleichbehandlung von (häuslichen) Nutztieren dar, sondern widerspricht auch in gravierendem Maße dem einst von Willy Brandt (SPD) geprägten Grundsatz, dass „starke Schultern mehr tragen können“ (müssen).

Während sich alleinstehende Hundebesitzer/innen ihr Haustier noch als letztes mit ihnen regelmäßig kommunizierendes Wesen häufig die Summe für den Kauf, die Nahrung und auch die medizinische Pflege ihres Haustieres sowie Hundesteuerzahlungen förmlich durch den Erhalt einer kargen Rente, Grundsicherung oder gar „Arbeitslosengeld II" vom Mund absparen müssen, gehören Pferdebesitzer/innen in aller Regel zu dem Personenkreis, welcher über ein gutes bis höheres Einkommen als „einfache Hundebesitzer/innen" verfügen. Allerdings haben Pferdebesitzer/innen viel mehr einflussnehmende Lobbyisten in den maßgebenden politischen Gremien von Kommunen, Kreis, Land und Bund sitzen, welche die Einführung einer Pferdesteuer bisher - bis auf wenige Ausnahmen - erfolgreich verhindern konnten.

Hier darf schlichtweg die Verwaltung und die Politik in der Stadt Bornheim nicht den gleichen falschen Weg weiter verfolgend gehen, wie er bei der kräftigen Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer B (für 2019 um weitere 50 Prozentpunkte) in den letzten Jahren beschritten worden ist, was z. B. zu einer **Einnahmensteigerung** im Zeitraum von 2017 (Ansatz: 9.510.373 €) bis 2019 (Ansatz: 11.731.000 €) von **2.220.627** € sowie der erfolgreichen Verhinderung der Anhebung der Gewerbesteuer (für 2019 unverändert geblieben) und dadurch bedingtem (realen) **Einnahmeverlust** von 2017 (Ansatz: 18.025.225 €) bis 2019 (Ansatz: 17.377.000 €) von **648.225 €** vornehmlich auch durch den unermüdlichen Einsatz des Roisdorfer Gewerbevereins-Vorsitzenden Harald Stadler (SPD) gegen seine eigene Fraktion stimmend mehrheitlich beschlossen worden ist.

Möglicherweise erinnern sich die gewählten Kommunalpolitiker/innen doch noch einmal aktuell im Lichte der kommenden Kommunalwahl am 13. September 2020 daran, dass sie vom Bürger als ihre Stellvertreter in den Rat und die Ausschüsse entsandt wurden und keinesfalls zur Befriedung des rücksichtslosen Willens einer überschaubaren Wählerzahl der „Besserverdienenden".

Dass sich Reiter/innen häufig nicht an die Benutzungspflicht von extra für sie angelegten Reitwegen halten, wie dies insbesondere im Bornheimer Eichenkamp - aber auch im Kottenforst auf der Villenhöhe – zu beobachten und durch Zeugenaussagen auch zu belegen ist, sei hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnt. Dass diese Pferde dann auch keine „Abgaben-Plaketten" tragen, versteht sich leider fast schon von selbst.

Mit herzlichen Grüßen

TOP

Ö 8

Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	214/2020-11
Stand	12.03.2020

Betreff Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 03.03.2020 betr. Stellenbedarf und Stellenausstattung in der Abteilung Feuerschutz

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und vertagt die Beratung in die Haushalts- und Stellenplanberatungen 2021/2022.

Sachverhalt

Im Rahmen des Planungsprozesses zum Haushalt 2021/22 finden derzeit die Stellenbedarfsermittlungen in Zusammenarbeit mit allen Ämtern statt. Für den Bereich Feuerschutz fanden hierzu vorbereitend bereits Gespräche und interne Analysen zur Frage der Stellenbedarfe für Gerätewarte statt.

Für den Aufgabenbereich des vorbeugenden Brandschutzes erfolgte eine externe Beratung zur Frage der Stellenbedarfe.

Die Ergebnisse werden im Rahmen des vorgesehenen Planungsprozesses in Kürze verwaltungsintern zunächst erörtert. Soweit sich hieraus Stellenbedarfe ergeben, wird die Verwaltung diese im Stellenplanentwurf für die kommenden Haushaltsberatungen vorsehen und begründen.

Ergänzend teilt die Verwaltung mit, dass derzeit auch eine Teilnahme an einem Vergleichsring der KGSt zum Bereich Feuerschutz geprüft wird.

Unabhängig von den vorgenannten Informationen ist auch festzustellen, dass die Verwaltung insbesondere aufgrund der personalintensiven Einbindung in die ordnungsbehördlichen und arbeitsschutzrechtlichen Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona SARS-CoV-2 Virus eine Beantwortung der Vorlage zur Sitzung des Haupt-und Finanzausschusses am 01.04.2020 nicht leisten kann.

Anlagen zum Sachverhalt

Gemeinsamer Antrag

Ö 8

CDU-, UWG- und FDP-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses
der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

03.03.2020

Gemeinsamer Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir den folgenden gemeinsamen Antrag für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:

Stellenbedarf und Stellenausstattung in der Abteilung Feuerschutz

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister:

1. dem Ausschuss die aktuelle Stellenausstattung der Abteilung Feuerschutz (Soll laut Stellenplan und Ist-Besetzung) und die mit den Stellen verknüpften Aufgaben darzustellen.

2. dem Ausschuss das Aufgabenspektrum der Abteilung Feuerschutz in den folgenden Bereichen zu präsentieren:

    a. Pflege und Wartung von Geräten, Fahrzeugen und Liegenschaften der Feuerwehr (Aufgaben der hauptamtlichen Gerätewarte)
    b. Vorbeugender Brandschutz, Brandverhütungsschauen und Maßnahmen der Brandschutzerziehung (Aufgabenspektrum Brandschutztechniker)
    c. Verwaltung der Feuerwehr und Führungsunterstützung für die Wehrführung (Mitgliederverwaltung, Lehrgangsmanagement, Abrechnungen, Mitwirkung bei Ausschreibungen etc.)

3. dem Ausschuss darzustellen, wie viele Arbeitsstunden für die unter 2. genannten Tätigkeiten benötigt werden und bei den unter 2a genannten Tätigkeiten auch die in der jüngeren Vergangenheit und näheren Zukunft neu beschafften Geräte und Fahrzeuge zu berücksichtigen.

4. die unter 3. errechneten Stunden in Personalstellen umzurechnen und dem Ausschuss zu den Stellenplanberatungen 2021/2022 ein Personalkonzept vorzulegen, mit dem die Abteilung Feuerschutz ihre Aufgaben vollständig und ohne Abstriche erfüllen kann.

5. dem Ausschuss ergänzend mitzuteilen, mit welchem Personalumfang andere Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises mit ähnlicher Größe und ohne hauptamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr (z.B. Sankt Augustin, Hennef oder Königswinter) die unter 2. genannten Aufgaben erfüllen.

Begründung:

Die antragstellenden Fraktionen haben bereits in der jüngeren Vergangenheit ähnliche Berichte angefordert, um die stetig steigenden Anforderungen an die hauptamtlichen Mitarbeiter der Abteilung Feuerschutz zu erfassen und auf Personalengpässe zu reagieren. Die Einstellung eines zweiten hauptamtlichen Gerätewarts ist auf Druck unserer Fraktionen erfolgt und wir wollen weiterhin dafür Sorge tragen, dass die ehrenamtlich tätige Feuerwehr der Stadt Bornheim durch hauptamtliche Kräfte in ausreichender Stärke unterstützt wird.

Nachdem die Stelle des Abteilungsleiters im vergangenen Jahr nach längerer Vakanz besetzt werden konnte und zahlreiche neue Fahrzeuge und Gerätschaften der Feuerwehr angeschafft wurden und werden, ist es unserer Ansicht nach Zeit für eine aktualisierte Darstellung des Stellenbedarfs. Wir haben daher eine Präsentation des Ist- und Soll-Bestands beantragt, um dem im Herbst gewählten neuen Rat eine ausreichende Datengrundlage für seine Stellenplanberatungen zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Heller, Hans-Gerd Feldenkirchen, Christian Koch und Fraktionen

TOP

Ö 10

Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	074/2020-2
Stand	11.03.2020

Betreff Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2019 - vorläufiges Ergebnis

Sachverhalt

Die Verwaltung hatte zuletzt mit Vorlage-Nr. 710/2019-2 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 28. November 2019 zur prognostizierten Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2019 berichtet.

Nach dem Buchungsschluss für das Haushaltsjahr 2019 am 17. Januar 2020 wird nunmehr – wie in den vergangenen Jahren – zur tatsächlichen Entwicklung und zu einem vorläufigen Jahresergebnis 2019 berichtet.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass im Zuge der bis zum 31.03.2020 andauernden Jahresabschlussarbeiten sicherzustellen ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird. Hierbei sind insbesondere die Bewertungsanforderungen der §§ 33ff. der Kommunalhaushaltsverordnung zu beachten. Das endgültige Ergebnis wird daher erst mit der Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 zum Ende des ersten Quartals 2020 feststehen.

Nachstehend zur Entwicklung im Detail.

1. Entwicklung der Erträge und Aufwendungen

Die Entwicklung der ordentlichen Erträge stellt sich zum 25.02.2020 wie folgt dar:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ist Erg. 2019	Ist - Ansatz	in %
* Steuern und ähnliche Abgaben	-64.088.060,57	-67.023.000,00	-66.249.981,31	773.018,69	-1,15
* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-23.693.886,54	-26.067.285,00	-26.320.907,89	-253.622,89	0,97
* Sonstige Transfererträge	-1.213.573,46	-281.350,00	-461.876,36	-180.526,36	64,16
* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-7.308.989,48	-7.329.633,00	-7.491.620,29	-161.987,29	2,21
* Privatrechtliche Leistungsentgelte	-703.948,86	-674.891,00	-832.839,95	-157.948,95	23,40
* Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-3.817.789,08	-3.017.860,00	-4.463.206,09	-1.445.346,09	47,89
* Sonstige ordentliche Erträge	-6.072.780,96	-3.728.528,00	-5.041.899,61	-1.313.371,61	35,22
* Aktivierte Eigenleistungen	-162.588,63	-400.000,00	-348.350,28	51.649,72	-12,91
** Ordentliche Erträge	-107.061.617,58	-108.522.547,00	-111.210.681,78	-2.688.134,78	2,48

Insgesamt werden die Ansätze bei den ordentlichen Erträgen um rd. 2,7 Mio. € überschritten Die Mehrerträge resultieren ganz überwiegend aus höheren Kostenerstattungen (insbesondere Erstattung von Krankenhilfekosten Asyl) sowie aus der ertragswirksamen Auflösung von (Pensions-)Rückstellungen und der Auflösung von Einzelwertberichtigungen.

Die Aktivierten Eigenleistungen stehen im Zusammenhang mit der tatsächlichen Bautätigkeit in 2019. Sie belaufen sich auf ca. 350 T€ und liegen damit deutlich über dem Niveau 2018.

Insgesamt bewegen sich die ordentlichen Erträge auf einem Niveau von rd. 111,2 Mio. €. Dies sind rd. 4 Mio. € mehr als im Jahresabschluss 2018.

Bei den Sonstigen ordentlichen Erträgen bleibt insbesondere noch die abschließende Bewertung der Forderungen und Rückstellungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten abzuwarten. Erst danach steht final fest, inwieweit Rückstellungen oder auch Wertberichtigungen auf den Forderungsbestand ertragswirksam aufzulösen sind. Hier sind insbesondere noch Veränderungen aus der Bewertung der Pensionsrückstellungen zu erwarten.

Die ordentlichen Aufwendungen stellen sich zum 25.02.2020 wie folgt dar:

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ist Erg. 2019	Ist - Ansatz	in %
*	**Personalaufwendungen**	26.937.625,40	27.886.737,00	25.547.174,45	-2.339.562,55	-8,39
*	**Versorgungsaufwendungen**	2.439.886,43	2.121.514,00	2.489.408,38	367.894,38	17,34
*	**Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen**	19.750.845,87	21.938.003,00	19.512.179,22	-2.425.823,78	-11,06
*	**Bilanzielle Abschreibungen**	7.353.201,30	7.754.821,04	7.620.255,82	-134.565,22	-1,74
*	**Transferaufwendungen**	46.178.250,97	49.827.961,00	49.473.879,13	-354.081,87	-0,71
*	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**	8.743.653,27	6.404.513,00	8.902.818,02	2.498.305,02	39,01
**	**Ordentliche Aufwendungen**	111.403.463,24	115.933.549,04	113.545.715,02	-2.387.834,02	-2,06

Insgesamt werden die Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen um rd. 2,4 Mio. € unterschritten. Gegenüber dem Jahresabschluss 2018 ergeben sich derzeit Mehraufwendungen in einer Größenordnung von rd. 2,1 Mio. €.

Im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen stehen noch die Bewertungen der Pensionsrückstellungen zum 31.12.2019 aus. Im Plan 2019 wurden Zuführungen zu Pensionsrückstellungen in Höhe von rd. 1,6 Mio. Euro berücksichtigt.

Das Budget für bilanzielle Abschreibungen wird um rd. 130 T€ unterschritten. Das Abschreibungsvolumen ist insgesamt gegenüber dem Jahr 2018 um rd. 250 T€ gestiegen. Dies ist insbesondere auf die gegenüber dem Vorjahr erhöhte Investitionstätigkeit zurückzuführen.

Im Transferaufwand stellen sich die Budgets insgesamt auskömmlich dar.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind die Budgets in einer Größenordnung von rd. 2,4 Mio. € nicht ausgeschöpft. Berücksichtigt sind bereits erforderliche Zuführungen zu Instandhaltungsaufwendungen insbesondere für die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes im Rathaus sowie die Ertüchtigung des Abwasserentsorgungsnetzes in städtischen Liegenschaften.

Bei den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen ergeben sich Budgetüberschreitungen im Umfang von rd. 2,5 Mio. €. Diese sind insbesondere auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

- Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Wohncontaineranlagen) in Höhe von 1 Mio. € sowie
- Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen in Höhe von insgesamt rd. 2,8 Mio. €, insbesondere für ausstehende Rechnungen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Die <u>Finanzerträge und -aufwendungen</u> sind nicht Teil der ordentlichen Erträge und Aufwendungen und werden in der Ergebnisrechnung separat ausgewiesen.

Zu den Finanzerträgen gehören insbesondere die Erträge aus den Gewinnanteilen aus Beteiligungsgesellschaften (Beteiligung an der e-Regio GmbH & Co. KG, Beteiligungen an den Versorgungsnetzgesellschaften für Strom und Wasser).
Darüber hinaus werden die Überschussbeteiligungen am Wasserwerk und am Stadtbetrieb Bornheim AöR (Erträge aus der Eigenkapitalverzinsung in den Aufgabenbereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung) dargestellt.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ist Erg. 2019	Ist - Ansatz	in %
* Finanzerträge	-4.757.711,49	-2.917.000,00	-2.898.935,58	18.064,42	-0,62
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.042.754,46	5.097.000,00	4.747.038,85	-349.961,15	-6,87
** Finanzergebnis	285.042,97	2.180.000,00	1.848.103,27	-331.896,73	-15,22

Die Zinsaufwendungen liegen mit rd. 350 T€ unter dem Planansatz. Dies ist auf die nachhaltig günstigen Kreditkonditionen zurückzuführen.

Insgesamt schließt das Finanzergebnis um rd. 330 TEuro besser ab als geplant.

2. Vorläufiges Ergebnis (Ergebniskorridor)

Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Bewertungs- und Buchungsvorgänge geht die Verwaltung derzeit von einem **Defizit in einer Größenordnung zwischen 5,5 und 6,5 Mio. €** aus. Das geplante Defizit beträgt rd. 9,6 Mio. €.

3. Liquiditätsentwicklung

Die Finanzrechnung enthält sämtliche zahlungswirksamen Positionen. Sie unterscheidet sich von der Ergebnisrechnung dadurch, dass weder Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und ähnlichen Positionen noch bilanzielle Abschreibungen und aufwandswirksame Zuführungen zu Rückstellungen und ähnlichen Positionen berücksichtigt werden.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit stellt sich im Haushaltsjahr 2019 wie folgt dar:

Finanzpositionen	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Ansatz-Ergebnis
** Einzahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	-102.791.683,23	-105.761.094,00	-109.715.430,18	3.954.336,18
** Auszahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	99.798.257,10	108.897.026,00	106.844.862,63	2.052.163,37
*** Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.993.426,13	3.135.932,00	-2.870.567,55	6.006.499,55

Im Haushaltsjahr 2019 wurde – wie bereits im Haushaltsjahr 2018 – ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von rd. 2,9 Mio. € erwirtschaftet. Dieser Zahlungsmittelüberschuss dient der Finanzierung der ordentlichen Tilgungsleistungen.

Die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit stellen sich zum 25.02.2019 wie folgt dar:

Finanzpositionen	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Ansatz-Ergebnis
* Investitionszuwendungen	-4.390.598,82	-5.741.337,00	-5.153.311,51	-588.025,49
* Einzahlungen aus Veräußerung Sachanlagen	-2.171.021,35	-1.709.200,00	-90.786,12	-1.618.413,88
* Einzahlungen Beiträgen + ähnl. Entgelte	82.568,58	-1.607.000,00	-753.531,23	-853.468,77
* Sonstige Investitionseinzahlungen	-63.634,23		-56.139,91	56.139,91
** Einzahlung. a. Investitionstätigkeit	-6.542.685,82	-9.057.537,00	-6.053.768,77	-3.003.768,23
* Auszahlungen für Grundstücke + Gebäude	2.566.781,70	3.850.000,00	1.004.774,99	2.845.225,01
* Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.619.519,25	16.375.000,00	9.055.265,88	7.319.734,12
* Auszahlungen für bewegl. Anlagevermögen	2.084.260,54	2.676.752,00	1.614.458,32	1.062.293,68
* Auszahlungen für Finanzanlagen	4.900.000,00	5.800.000,00	5.060.000,00	740.000,00
* Auszahlungen für aktivierbare Zuwendung.		271.850,00		271.850,00
* Sonstige Investitionsauszahlungen	115.325,55	548.300,00	351.114,80	197.185,20
** Auszahlung. a. Investitionstätigkeit	14.285.887,04	29.521.902,00	17.085.613,99	12.436.288,01
*** Saldo aus Investitionstätigkeit	7.743.201,22	20.464.365,00	11.031.845,22	9.432.519,78

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit weichen um rd. 9,4 Mio. € von der Planung ab. Im Hoch- und Tiefbau haben sich die Auszahlungen für Baumaßnahmen gegenüber dem Haushaltsjahr 2018 beinahe verdoppelt.
Hinsichtlich der Budgetreste wird die Verwaltung dem Rat einen Vorschlag zur Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2020 vorlegen.

4. Ausblick

Weitere Erläuterungen zum Stand des Jahresabschlusses 2019 erfolgen in der Sitzung des AK „Konsolidierung“ am 24.03.2020.

Die Beratung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 ist im Haupt- und Finanzausschuss am 07.05.2020 sowie im Rat am 14.05.2020 vorgesehen. In diesen Sitzungen soll zugleich zu den Ermächtigungsübertragungen und den sich aus den Jahresabschlussbuchungen resultierenden überplanmäßigen Bedarfen beschlossen werden.

TOP

Ö 11

Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	213/2020-1
Stand	11.03.2020

Betreff Mitteilung betr. Rückmeldungen zur Resolution des Rates der Stadt Bornheim "Keine Einsparung des Landes auf Kosten der Kommunen"

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Resolution beschlossen:

1. Der Rat fordert die Landesregierung auf, die Mittel, die der Bund den Ländern zur Integration von Geflüchteten ab 2020 zur Verfügung stellt, an die Kommunen komplett weiterzuleiten.
2. Die Landesregierung muss endlich die Ergebnisse des vom Land in Auftrag gegebenen und seit Oktober 2018 vorliegenden Gutachtens von Professor Lenk (Universität Leipzig) berücksichtigen und dementsprechend eine auskömmliche Anpassung der Pro-Kopf-Pauschale für Asylsuchende rückwirkend ab dem 01.01.2018 beschließen.
3. Der Rat erwartet vom Land eine dauerhafte Übernahme der Kosten für Geduldete, die über die bisherige Zahlung einer Pauschale für drei Monate hinausgeht, zum Beispiel über eine Einbeziehung dieser Personengruppe in die Pro-Kopf-Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG).

Auf die Vorlage Nr. 740/2019-1 wird verwiesen.

Die Verwaltung hat die Resolution dem Ministerpräsidenten des Landes NRW, dem Landtagspräsidenten des Landes NRW, dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW, dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, den Bundestagsabgeordneten des Rhein-Sieg-Kreises sowie den Landtagsabgeordneten des Rhein-Sieg-Kreises zugeleitet.

Die inzwischen eingegangenen Antworten sind anliegend beigefügt.

Anlagen zum Sachverhalt

Antwortschreiben Präsident Landtag NRW
Antwortschreiben MdL Kämmerling
Antwortschreiben MdL Freynick
Antwortschreiben Ministerpräsident NRW
Antwortschreiben Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Stadt Bornheim
Rathaus
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
19. Dez. 2019
Rhein-Sieg-Kreis

Auskunft erteilt: Sabine Arnoldy

Telefon: (0211) 884-2578
Fax: (0211) 884-3002
E-Mail: sabine.arnoldy@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.A.1/A02-VI.2

Düsseldorf, 17. Dezember 2019

Keine Einsparung des Landes auf Kosten der Kommunen
Resolution des Rates der Stadt Bornheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2019 zum oben bezeichneten Thema ist im Landtag Nordrhein-Westfalen eingegangen.

Das Schreiben ist als Zuschrift 17/370 den Mitgliedern des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis gebracht worden. Somit ist sichergestellt, dass Ihr Anliegen in den parlamentarischen Beratungen Berücksichtigung finden kann.

Ich hoffe, Ihrem Anliegen damit Rechnung getragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabine Arnoldy

32

:O 11

NRW
DIE FRAKTION
SPD

SPD-Fraktion im Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
15. Jan. 2020
Rhein-Sieg-Kreis

Stefan Kämmerling MdL
Kommunalpolitischer Sprecher

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Fon: 0211 – 884 2268
Fax: 0211 – 884 3609
Stefan.Kaemmerling@landtag.nrw
www.spd-fraktion-nrw.de

Geflüchtetenfinanzierung
hier: Übersendung der Resolution des Rates der Stadt Bornheim

13.01.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

für Ihr Schreiben an den Abgeordneten Jochen Ott über die Situation der Kommunen – speziell der Stadt Bornheim – bei der Aufnahme von geflüchteten Menschen bedanke ich mich recht herzlich. Er hat mich gebeten, Ihnen als fachlich zuständiger Sprecher der SPD-Landtagsfraktion zu antworten.

Im Dezember 2015 haben die kommunalen Spitzenverbände mit den damals regierenden Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen eine Vereinbarung unter anderem das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) betreffend abgeschlossen. In dieser Vereinbarung wurden ein Systemwechsel zu einer echten monatlichen Pauschale je zugewiesenem Flüchtling und eine Erhöhung der FlüAG-Pauschalen vereinbart. Ebenso war Gegenstand der Vereinbarung eine Erhebung der tatsächlichen Kosten, die den Kommunen für die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen entstehen. Diese Erhebung wurde mithilfe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW erhoben und durch ein Gutachten der Universität Leipzig unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Lenk bewertet.

In seinem Gutachten kommt Prof. Lenk zu der Erkenntnis, dass den kreisangehörigen Kommunen Kosten in einem Korridor in Hohe von 10.500 bis 11.000 Euro und den kreisfreien Städten in Höhe von 13.500 bis 16.000 Euro je Asylbewerber und Jahr entstehen.

Die Landesregierung hatte seinerzeit eine Anpassung der FlüAG-Pauschalen rückwirkend zum 1. Januar 2018 zugesagt. An diesem Versprechen muss sich die Landesregierung messen lassen. Das Lenk-Gutachten liegt mittlerweile seit über einem Jahr vor. Spätestens seit diesem Zeitpunkt häuft die Landesregierung Schulden bei den Kommunen im Bereich der Geflüchtetenfinanzierung an.

Im Haushalt für das Jahr 2020 ist der Ansatz für die Leistungen an die Kommunen nach dem FlüAG unverändert, eine Anpassung der Pauschalen ist im Haushalt demnach bisher nicht

vorgesehen. Nicht vorgesehen ist demnach auch eine Anpassung der Leistungen für Geduldete über die bisher gezahlten drei Monate hinaus.

Durch die Nichtanpassung der FlüAG-Pauschalen und die Nichtberücksichtigung von Geflüchteten ab dem dritten Monat entstehen den Kommunen ungedeckte Kosten von jährlich über 700 Millionen Euro.

Darüber hinaus sieht der Entwurf für den Landeshaushalt 2020 keinerlei Position für die Weiterleitung der Integrationspauschale vor, die der Bund den Ländern im Jahr 2020 zahlen wird. Die Landesregierung hatte den Kommunen die vollständige Weiterleitung der Integrationspauschale versprochen. Für 2020 zahlt der Bund mindestens 151,2 Millionen Euro an NRW.

Der Landesfinanzminister konnte Ende 2019 mitteilen, dass er aufgrund unbesetzter Stellen im Haushalt 2019 970 Millionen Euro weniger verausgaben muss, als ursprünglich geplant. Anstatt diese Mittel jedoch für eine überfällige Anpassung der FlüAG-Pauschale und eine längere Erstattung für Geflüchtete zu verwenden, und damit ein überfälliges Versprechen einzulösen, hat der Finanzminister mit einem Großteil des Geldes ein Finanzpolster für das Jahr 2020 geschaffen.

Die Kommunen leisten vor Ort die konkrete Arbeit, die es für ein Gelingen der Integration braucht. Die Kommunen müssen finanziell in die Lage versetzt werden, diese Arbeit leisten zu können.

Aus Sicht der SPD-Landtagsfraktion ist es nicht hinnehmbar, dass die Landesregierung die Kommunen auf 70 Prozent der Kosten im Bereich der Geflüchtetenversorgung sitzen lässt. Wir fordern die Landesregierung weiterhin eindringlich auf, sich an die 2015 getroffene Vereinbarung zur auskömmlichen Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung zu halten, die notwendigen Schritte hierzu zügig einzuleiten und den Kommunen das ihnen zustehende Geld schnell zukommen zu lassen.

Für die Resolution des Rates der Stadt Bornheim bedanke ich mich auch bei den Mitgliedern des Rates herzlich.

Bei weiteren Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kämmerling MdL

Jörn Freynick
Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen
Jörn Freynick MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

Herrn
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
17. Jan. 2020
Rhein-Sieg-Kreis

Düsseldorf, 14.01.2020

Sehr geehrter Herr Henseler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09. Dezember 2019. Im vergangenen Jahr hat die NRW-Koalition als einen ihrer ersten Schritte 100 Mio. Euro und im darauffolgenden Jahr die gesamte Integrationspauschale in Höhe von 430 Mio. Euro an die Kommunen weitergeleitet.
Die Vorgängerregierung hingegen, hatte damals keine Weiterleitung vorgesehen.
Die Große Koalition in Berlin hat sich dazu entschlossen, die Integrationspauschale nicht wie zuvor fortzuführen. Die Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke der Länder von 700 Mio. Euro für das Jahr 2020 bzw. 500 Mio. Euro für das Jahr 2021, sind demzufolge nicht einfach eine neu benannte Integrationspauschale, sondern eine komplett neue Förderung. Das vom Bund zur Verfügung gestellte Geld, wird weiterhin vom Land an die Kommunen weitergeleitet. Da für die Jahre 2020 und 2021 jedoch weniger Geld zur Verfügung gestellt wird, können wir auch nur weniger weiterleiten, denn wir können den Kommunen nur das geben, was wir aus Berlin bekommen. Dort wurde aktuell ein Haushaltsüberschuss von rund 19 Mrd. Euro für das Jahr 2019 festgestellt, weshalb ich die Kürzung der Mittel durch Finanzminister Olaf Scholz überhaupt nicht nachvollziehen kann. Die Förderung wird dann vom Land unter anderem für die Aufstockung des Integrationshaushalts, die Umsetzung des Asylstufenplans, die Beschulung von geflüchteten Kindern in Landeseinrichtungen sowie zusätzliche Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung und Schule an die Kommunen weitergeleitet.

Landtag Nordrhein-Westfalen • Platz des Landtags 1 • 40221 Düsseldorf
Telefon 0211 884-4473 • Fax 0211 884-3673 • E-Mail: joern.freynick@landtag.nrw.de
www.freynick.de

Derzeit wird an einer besseren Lösung gearbeitet. Trotz der gesunkenen Flüchtlingszahlen bleiben die Haushaltsansätze für die FlüAG-Pauschale unverändert, sodass ein Spielraum für eine Anpassung eröffnet wird. Dazu finden, nach unseren Informationen, im Februar Gespräche mit den kommunalen Familien statt, um eine langfristige und akzeptable Lösung für alle Beteiligten zu finden. Derzeit besteht auch noch keine akute Dringlichkeit der Novellierung, da die Mittel der Integrationspauschale von 2019 bis einschließlich November 2020 auch noch für Maßnahmen im Jahr 2020 verwendet werden können. Darüber hinaus können 49% der Mittel für die Kosten der Unterbringung und Versorgung von Geduldeten genutzt werden. Zudem entlastet das Land die Kommunen auch durch den Asylstufenplan und Bleiberechtserlasse.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne bei mir melden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörn Freynick

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Thomas Wallenhorst
Ständiger Vertreter der
Abteilungsleitung Ministerpräsident

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Bürgermeister der Stadt Bornheim
Herrn Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
17. Jan. 2020
Rhein-Sieg-Kreis

13. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ministerpräsident Armin Laschet dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2019 und die Übersendung der Resolution des Rates der Stadt Bornheim.

Die Resolution habe ich – Ihr Einverständnis voraussetzend – an das fachlich zuständige Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration weitergeleitet, damit sie dort in die entsprechenden Beratungen aufgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wallenhorst

37

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Kinder, Familie,Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

14. Januar 2020

Herrn
Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
20. Jan. 2020
Rhein-Sieg-Kreis

Aktenzeichen 534-39.18.09-19-005(42)
bei Antwort bitte angeben

MRin Schneider
Telefon 0211 837-2615
Telefax 0211 837-2200
monika.schneider@mkffi.nrw.de

Resolution des Rates der Stadt Bornheim zu Integrationskosten und zur Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz/Erstattung der Kosten für geduldete Flüchtlinge

Ihr Schreiben vom 09. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 09. Dezember 2019.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen und Ihrer Kommune zunächst für die hervorragende Arbeit im Zusammenhang mit der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen zu danken und allen Beteiligten meine Anerkennung für das Engagement im Flüchtlingsbereich auszusprechen.

In Ihrem Schreiben verweisen Sie auf die vom Rat der Stadt Bornheim am 05. Dezember 2019 beschlossene Resolution. Auf die einzelnen Aspekte der Resolution möchte ich im Folgenden gerne eingehen.

Der Rat der Stadt Bornheim fordert das Land auf, die Mittel, die der Bund den Ländern ab 2020 zur Verfügung stellt, an die Kommunen weiterzuleiten. Außerdem fordert er, die im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) geregelte Pauschale unter Berücksichtigung des Gutachtens zur Istkostenerhebung auskömmlich anzupassen. Ferner äußert der Rat der Stadt Bornheim die Erwartung, dass das Land die Kosten für Geduldete auf Dauer übernimmt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

38

Diese Forderungen geben mir Veranlassung, die von der Landesregierung bereits beschlossenen Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationspolitik darzustellen.

Im Juli des vergangenen Jahres hat der Landtag das von der Landesregierung eingebrachte Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes beschlossen. Danach ist die Integrationspauschale in Höhe von 432,8 Mio. Euro im Jahr 2019 vollständig an die Kommunen weitergeleitet worden. Damit unterstützt das Land – wie schon in einem ersten Schritt mit 100 Mio. Euro im Jahr 2018 – die Gemeinden vor Ort bei der Integration. Für Ihre Kommune bedeutete dies im Jahr 2018 eine finanzielle Entlastung und Unterstützung bei den flüchtlingsbedingten Kosten der Integration durch das Land in Höhe von 275.457,60 Euro. Mit der vollständigen Weitergabe der Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen in 2019 profitiert Ihre Stadt im Umfang von 1.126.911,94 Euro von diesen Finanzmitteln. Diese Mittel können bis zum 30. November 2020 eingesetzt werden. Ich gehe davon aus, dass dies Ihre Situation vor Ort verbessern wird.

Mit den Geldern können vielfältige Integrationsmaßnahmen insbesondere für Flüchtlinge finanziert werden, ohne dass andere kommunale, gesellschafts- und sozialpolitische Themenfelder in den Hintergrund rücken müssen. Für die konkrete Mittelverwendung wird den Kommunen ein weiter Spielraum eingeräumt. Neben dem Schwerpunkt Integration können die Mittel der Integrationspauschale 2019 anteilig auch zur Deckung der Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für geduldete Personen nach § 60a Aufenthaltsgesetz verwendet werden, für die keine Mittel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) mehr gezahlt werden.

Zu der Forderung, das Land möge die vom Bund ab 2020 zur Verfügung gestellten Gelder vollständig an die Kommunen weiterleiten, mache ich auf Folgendes aufmerksam:

Der Bund stellt den Ländern in den Jahren 2020 und 2021 eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke zur Verfügung. Dies sind für Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020 151,2 Millionen und im Jahr 2021 108 Millionen Euro. Eine Integrationspauschale sieht der Bund nicht mehr vor. Die

Mehrausgaben des Landes für Integration und jene im Bereich der frühkindlichen und schulischen Bildung für Kinder mit Fluchthintergrund und Einwanderungsgeschichte übersteigen diese Pauschale bereits deutlich.

Mir liegt daran zu betonen, dass es nicht allein um eine finanzielle Unterstützung der Kommunen geht. Die Landesregierung verfolgt insbesondere bei den Aufgaben Unterbringung von Asylsuchenden und Rückführung ausreisepflichtiger Personen das Ziel einer organisatorischen Entlastung. Die Kommunen sollen sich vor allem auf die Integration von bleibeberechtigten Personen vor Ort konzentrieren können. Dies wurde bereits im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien festgeschrieben.

Dazu hat das Kabinett im April 2018 einen Asylstufenplan verabschiedet. Der Asylstufenplan sieht eine Umsetzung dieses Ziels in drei Schritten vor.

Die erste Stufe dieses Plans wurde zwischenzeitlich bereits vollständig umgesetzt: Das beschleunigte Asylverfahren gemäß § 30a Asylgesetz (AsylG) wurde durch eine im Juli 2018 mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffene Verwaltungsvereinbarung mit Wirkung vom 01. Oktober 2018 eingeführt. Durch diese Vereinbarung werden seit dem 01. Oktober 2018 für die dort bestimmten Länder beschleunigte Verfahren im Sinne des § 30a AsylG durchgeführt. Dies gilt für die sicheren Herkunftsländer und in den Fällen des § 30a Abs. 1 Nr. 2 -7 AsylG auch für Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Tadschikistan und Tunesien. Mit Erlass vom 14. Juni 2018 wurde zudem die Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes ausgeweitet. Zudem werden Asylsuchende, die sich im Dublin-Verfahren befinden und bereits in Polen oder der Schweiz einen Asylantrag gestellt haben, seitdem grundsätzlich unmittelbar aus den Landeseinrichtungen zurückgeführt.

Die zweite Stufe des Asylstufenplans wurde zwischenzeitlich durch die Schaffung einer landesrechtlichen Regelung zur Verlängerung der Aufenthaltszeiten in den Landeseinrichtungen auf bis zu 24 Monate auf der Grundlage von § 47 Absatz 1b AsylG und einen konkretisierenden Erlass vom 16. Juli 2019 umgesetzt. Hierdurch ist es rechtlich möglich, Asylsuchende bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle

der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch für 24 Monate, in einer Landeseinrichtung unterzubringen. Um dem besonderen Schutzbedarf von Familien und Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern gerecht zu werden, wird dieser Personenkreis jedoch privilegiert und im Regelfall spätestens nach sechs Monaten den Kommunen zugewiesen. Durch diese Maßnahme weist das Land den Kommunen nunmehr deutlich weniger geflüchtete Menschen mit ungeklärter bzw. schlechter Bleibeperspektive zu.

Die Umsetzungsschritte auf der dritten Stufe des Asylstufenplans bestehen im Ausbau von notwendigen organisatorischen Strukturen im Landesbereich, damit bisher von den Kommunen wahrgenommene Aufgaben übergeleitet werden können. Vor diesem Hintergrund wurden die landesfinanzierten Zentralen Ausländerbehörden in NRW durch die neu etablierten Zentralen Ausländerbehörden Coesfeld und Essen von drei auf fünf erhöht. Damit gibt es in jedem Regierungsbezirk nun eine Zentrale Ausländerbehörde, die - neben ihren Aufgaben im Bereich der Landesaufnahme - die Kommunen in den zentralen Bereichen Passersatzpapierbeschaffung, Flug- und Transportmanagement aktiv unterstützen und entlasten.

Damit diese den Betrieb eigenständig aufnehmen konnten, bedurfte es einer Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO), die am 10. September 2019 in Kraft getreten ist. Ebenfalls wurde die Unterbringung unerlaubt eingereister Ausländer in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes, die auf Stufe 3 des Stufenplans vorgesehen war, durch Erlass vom 26. November 2019 umgesetzt.

Zur weiteren Entlastung der Kommunen werden darüber hinaus die Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung direkt aus den Landesaufnahmeeinrichtungen sukzessive ausgebaut: Neben Überstellungen nach Polen und der Schweiz erfolgen seit dem 4. Quartal 2019 auch Überstellungen nach Frankreich und den Benelux-Staaten zentralisiert aus den Landeseinrichtungen. Eine Ausdehnung auf die Dublin-Mitgliedstaaten Schweden, Finnland, Norwegen und Österreich ist für das 1. Halbjahr 2020 geplant.

Asylsuchende mit anderen Destinationen, die sich im Dublin-Verfahren befinden, müssen zunächst weiterhin den Kommunen zugewiesen werden. Nach Art. 29 Absatz 2 Dublin III-VO ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet, wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt wird. Das bedeutet, dass im Falle einer Fristüberschreitung die Zuständigkeit auf Deutschland übergeht. Vor diesem Hintergrund ist es mit Blick auf die kurzen Überstellungsfristen notwendig, diese Personen unverzüglich nach der Entscheidung des BAMF in die Kommunen zuzuweisen. Nur so haben die Kommunen eine realistische Chance, eine Überstellung innerhalb der engen europarechtlichen Fristen zu ermöglichen.

Ich kann Ihnen versichern, dass nach der Istkostenerhebung und dem Gutachten von Prof. Lenk auch die aktuelle Regelung im Flüchtlingsaufnahmegesetz auf dem Prüfstand steht. Ziel einer Neureglung soll ein für die Kommunen und das Land akzeptables und tragfähiges Ergebnis sein, das dauerhaft wirkt und auch ein Höchstmaß an Rechtssicherheit beinhaltet. Das gilt sowohl für die Höhe einer künftigen Pauschale als auch für das Thema Geduldete.

Die Umsetzung der Ergebnisse aus dem Gutachten ist fachlich und rechtlich nicht einfach. Die vom Gutachter vorgeschlagene Differenzierung nach kreisfreien Städten und kreisangehörigen Kommunen muss genau geprüft werden, denn eine Umsetzung sollte gut abgewogen und rechtssicher sein. Zwischenzeitlich haben der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 03. Dezember 2019 einen gemeinsamen Vorschlag zur Neuregelung der Pauschale übermittelt. Für den 5. Februar 2020 habe ich die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände zu einem Gespräch eingeladen. Ich bin zuversichtlich, dass wir uns in absehbarer Zeit auf ein novelliertes Flüchtlingsaufnahmegesetz verständigen können, das dann eine tragfähige Grundlage für längere Zeit sein soll.

Ergänzend möchte ich noch anmerken, dass über die sicherlich wichtige Frage der Kostentragung nicht aus dem Auge verloren werden sollte, dass es ein Hauptanliegen von Bund, Ländern und Kommunen sein muss, die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen zu senken.

Hierzu bedarf es einerseits nicht nachlassender Anstrengungen zur Rückführung von Personen, bei denen in einem rechtsstaatlichen Verfahren geklärt wurde, dass sie kein Bleiberecht erhalten können.

Wichtig ist mir aber auch, dass die Ausländerbehörden die zum Beispiel im Erlass des MKFFI zur Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländern nach § 25b AufenthG vom 25. März 2019 aufgezeigten Möglichkeiten ausschöpfen und verstärkt bisher Geduldeten, die sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben, einen gesicherten Aufenthaltsstatus ermöglichen. Um diesen Prozess weiter zu unterstützen, führt mein Haus derzeit eine Evaluierung des Erlasses vom 25. März 2019 mit dem Ziel durch, Erfahrungen aus der Praxis in eine geplante Überarbeitung des Erlasses zu § 25b AufenthG einfließen zu lassen. Am 13. Dezember 2019 endete mit der Rücksendung der Fragebögen die erste Phase der Evaluierung. Die Hinweise der Ausländerbehörden zur Anwendungspraxis von § 25b AufenthG werden jetzt in einem nächsten Schritt systematisch ausgewertet.

Sie können meinen Ausführungen entnehmen, dass das Land das Ziel verfolgt, die Kommunen nachhaltig zu entlasten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Flüchtlingsbereich wirksam zu unterstützen. Ich bin zuversichtlich, dass auch bei den Verhandlungen zur Neuordnung der Flüchtlingskostenerstattung eine faire Lösung für die nächsten Jahre vereinbart werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

TOP

Ö 12

Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	218/2020-11
Stand	11.03.2020

Betreff Mitteilung betr. Möglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit sowie von Menschen mit Behinderung

Sachverhalt

Die Verwaltung hatte mit Vorlage 449/2019-11 zum damaligen Sachstand berichtet.

Ergänzend teilt die Verwaltung mit, dass zwischenzeitlich die in der Vorlage genannten Abstimmungsgespräche mit dem Integrationsfachdienst und dem Jobcenter Rhein-Sieg erfolgt sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Verwaltung den vorgenannten Stellen denkbare Einsatzprofile übermittelt hat und bei dortiger konkreter Vermittlungsmöglichkeit Kontakt aufgenommen wird.

Beispielhaft wurden denkbare Einsatzbereiche in den Bereichen Hausmeisterdienste, Poststelle, Telefonzentrale, Zentrale Information und manuelle Unterstützung der IT-Abteilung erörtert.

Im Rahmen des anstehenden Haushaltsplanungsprozesses wird die Verwaltung nach bisherigem Stand zwei Vollzeitstellen zur Besetzung mit entsprechenden Kandidaten vorsehen. Soweit möglich, wird die Verwaltung aber auch bereits im laufenden Jahr versuchen, entsprechende Personen einzusetzen, soweit entsprechende Potenziale zur Verfügung stehen.

Ebenfalls wurde ein regelmäßiger Austausch zu Fragen der gegenseitigen Unterstützung vereinbart.

TOP

Ö 13

Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	143/2020-1
Stand	11.03.2020

Betreff Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HFA)

Sachverhalt

Nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim (GeschO) legt der Bürgermeister dem Rat halbjährlich eine Übersicht über die Beschlüsse des Rates vor, die vor mehr als drei Monaten gefasst und noch nicht – abschließend – ausgeführt sind.

Für die Beschlüsse der Ausschüsse gilt diese Regelung gem. § 31 GeschO entsprechend.

Der beigefügte Bericht umfasst die Beschlüsse im Beschlusszeitraum 01.07.2019 – 31.12.2019 zum Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschusses.

Anlagen zum Sachverhalt

Halbjahresbericht HFA 01.07.2019 – 31.12.2019

Ö 13

Halbjahresbericht HFA 01.07.2019 – 31.12.2019

Vorlagen-nummer	TOP-Betreff	Sitzung	Beschluss	Erledigt	Nicht Erledigt	Sachstand
568/2019-6	Antrag der CDU-Fraktion vom 10.09.2019 betreffend Installierung einer Photovoltaikanlage auf der Kita Rilkestraße	10.10.2019	Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob die Installation einer Photovoltaikanlage auf der Kindertagesstätte Rilkestraße baulich umsetzbar und wirtschaftlich sinnvoll ist, um das energieintensive Hallen- und Freizeitbad zumindest zum Teil zu versorgen.		X	Abstimmung mit SBB und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung noch nicht erfolgt.
681/2019-7	Benennung der Planstraße im Baugebiet Bo 10, Bornheim	28.11.2019	Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der herzustellenden Verkehrsanlage im Bebauungsplangebiet Bo 10 den Namen „Hanns-Dieter-Hüsch-Weg“ zu geben.		X	Die Benennung der Planstraße im Bo 10 wurde noch nicht veröffentlicht. Dies soll bis Mitte März 2020 erfolgen.